



Amtsgericht Münster

**Geschäftsverteilungs-
plan**

für das Geschäftsjahr

2024

Stand: 01.03.2024

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	3
BESONDERER TEIL	6
<u>Zivilabteilungen</u>	6
<u>Straf- und Bußgeldabteilungen</u>	9
<u>Familienabteilungen</u>	19
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	23
<u>Insolvenzabteilungen</u>	30
<u>Vertretung</u>	32
<u>Bereitschaftsdienst</u>	35

Das Präsidium verteilt mit diesem Geschäftsverteilungsplan die Geschäfte des Amtsgerichts Münster an die einzelnen Richter¹ (§ 21e Abs. 1 S. 1 GVG). Zunächst werden allgemein geltende Regelungen und Zuordnungen getroffen (Allgemeiner Teil), anschließend wird die Zuweisung der einzelnen Geschäfte bestimmt (Besonderer Teil).

1. Allgemeiner Teil

1.1. Die Zuordnung der Geschäfte

Die Geschäfte werden namentlich, turnusmäßig, bezogen auf Aktenzeichenziffern oder geschlechtsbezogen zugeordnet.

1.1.1. Namentliche Zuordnung

1.1.1.1. Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bestimmend.

1.1.1.2. Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei An der Brügge, Graf von Landsberg, Mc Donald, di Stefano, O´Neill, Ali Oman, El Bakr der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Bei Doppelnamen, die mit Schulze, Große, Kleine, Lütke beginnen, sind die unterstrichenen Anfangsbuchstaben maßgebend.

1.1.1.3. Für die Zuständigkeit kommt es auf den richtigen Namen im Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Amtsgericht Münster an. Sind der aus den Akten ersichtliche Name oder die Schreibweise des Namens zu diesem Zeitpunkt unrichtig, ist der richtige Name maßgebend.

1.1.2. Turnusmäßige Zuordnung

1.1.2.1. Bei turnusmäßiger Zuordnung werden den Abteilungen in der durch ein festes Verteilungsschema (Turnus) bestimmten Folge in der Anzahl des für die jeweilige Abteilung festgelegten Zählers (Turnuszahl) Geschäfte zuge-

¹ Für eine bessere Lesbarkeit des Textes wird in diesem GVP sprachlich nicht Geschlechtern unterschieden – wenn vom Richter die Rede ist, sind alle Geschlechter gemeint.

wiesen. Die Verteilung erfolgt in der numerischen Reihenfolge der Abteilungen - angefangen bei der niedrigsten Ziffer. Ein Turnus wird durch einen Monats- oder Jahreswechsel nicht unterbrochen.

1.1.2.2. In der Posteingangsstelle werden hierzu täglich alle in die Turnusverteilung gehörenden Neueingänge in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu beginnenden laufenden Nummerierung versehen und an die zuständige Eingangsgeschäftsstelle weitergegeben.

1.1.2.3. In der Eingangsgeschäftsstelle werden die Eingänge in der durch die Nummerierung der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in die entsprechenden Register eingetragen und auf die Abteilungen nach dem Turnus entsprechend der für jede Abteilung festgesetzten Turnuszahl verteilt.

1.1.2.4. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Wenn geltend gemacht wird, dass wegen der Dringlichkeit der Sache eine sofortige richterliche Entscheidung erforderlich sei, gibt die Posteingangsstelle bzw. die Rechtsantragstelle die mit Datum, Eingangszeit und „Eilt“ zu kennzeichnende Sache unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle weiter; diese trägt die Sache unter gleichzeitigem Abbruch der gegebenenfalls laufenden Eintragung und Verteilung als nächste Sache ein und verteilt sie.

1.1.2.5. Ruhende, abgetrennte, weggelegte oder erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird, verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

1.1.2.6. Ist in einem Verfahren, für welches die Turnusregelung gilt, ein Richter von der weiteren Ausübung des Richteramtes wegen Befangenheit ausgeschlossen, so wird das Verfahren in der übernehmenden Abteilung des zuständigen Vertreters unter Anrechnung auf den Turnus geführt. Sofern der übernehmende Richter mehrere Abteilungen bearbeitet, wird das zu übernehmende Verfahren in der Abteilung mit der kleinsten Abteilungsnummer weitergeführt. Weitergehende Regelungen aufgrund der Vorstückeregelung in Familiensachen und Strafsachen bleiben hiervon unberührt.

1.1.3. Zuordnung nach Aktenzeichenziffern

Die Zuordnung wird nach Ziffern aus den Aktenzeichen bestimmt.

1.1.4. Geschlechtsbezogene Zuordnung

Die Zuordnung wird geschlechtsbezogen bestimmt.

1.2. Verschiedenes

1.2.1. Anträge aufgrund der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden vom 18.06.1942 (RGBl. I S. 395) sind von der Abteilung zu erledigen, die für das Sachgebiet zuständig ist, dem die zu ersetzende Urkunde ihrem Inhalt nach zugehört. Soweit ein Sachgebiet auf mehrere Abteilungen verteilt ist, gilt die Aufteilung auch hier. Soweit die Zuständigkeit für die Erledigung von Rechts- hilfeersuchen oder die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht besonders geregelt ist, sind sie von der Abteilung zu erledigen, der am Amts- gericht das entsprechende Sachgebiet zugeteilt ist.

1.2.2. Soweit nicht etwas anderes durch Präsidiumsbeschluss bestimmt wird, bleiben die im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter auch nach Ab- lauf des Geschäftsjahres für die ihnen bereits zugewiesenen Sachen zustän- dig.

2. Besonderer Teil

2.1. Zivilabteilungen

2.1.1. Allgemeine Regelungen

2.1.1.1. Den Zivilabteilungen werden Zivilsachen turnusmäßig zugeteilt. In Ergänzung zu der unter 1.1.2.3. geregelten Zuordnung gilt, dass die C-, H-, AR-Sachen einerseits und die M-Sachen andererseits in einem regelmäßigen Blockturnus zugewiesen werden. Für ein volles Pensum ist die Turnuszahl 10.

2.1.1.2. Streitigkeiten, bei denen auf Aktiv- oder Passivseite ein Insolvenzverwalter/Treuhänder beteiligt ist, werden den Abteilungen 7 und 98 unter Anrechnung auf den Turnus im Wechsel (jeweils 2) zugewiesen.

2.1.2. Abgrenzungsfragen

2.1.2.1. Zurückverwiesene und wieder an das Amtsgericht Münster verwiesene Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet, sondern zur ursprünglich damit befassten Abteilung gegeben. Das gilt auch nach erledigtem Prozesskostenhilfeantrag für Verfahren und erneute Prozesskostenhilfeanträge in derselben Sache. Besteht die mit dem Ursprungsverfahren befasste Abteilung nicht mehr, wird das neue Verfahren wie ein Neueingang in der Posteingangsstelle erfasst und dann im Blockturnus verteilt.

2.1.2.2. Sind mehrere Verfahren, die aus Mahnbescheiden gegen Gesamtschuldner hervorgegangen sind oder nach § 44 Abs. 2 S. 3 WEG zu verbinden sind, in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so werden sie ohne Anrechnung auf den Turnus an die Abteilung abgegeben, in der das ältere Verfahren anhängig ist, es sei denn, das dortige streitige Verfahren ist bereits beendet. In anderen Fällen der Abgabe eines Verfahrens an eine andere Abteilung und der anschließenden Verbindung, erfolgt dies unter Anrechnung auf den Turnus.

2.1.3. Verteilung der Geschäfte

Zivilsachen sind die kraft Gesetzes den Zivilgerichten beim Amtsgericht zugewiesenen Sachen sowie H-Sachen und M-Sachen, letztere soweit es sich um richterliche Handlungen nach den §§ 758 ZPO, 287 AO, 5 Abs. 1, 14 VwVG NW handelt, einschließlich der Rechtshilfesachen.

2.1.3.1. Zivilsachen - mit Ausnahme der WEG-Sachen:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RAG Dr. Kluth	3	4	RinAG Simon
RinAG Simon	4	4,5	RAG Dr. Kluth
Rin Vreden	5	5	RAG Milde
RinAG Führmann	6	3,5	RAG Kühn
RAG Brambrink	7	6	RAG Kowalski
RAG Kleve	8	2,5	RAG Polat
RinAG Führmann	28	3	RAG Kühn
RAG Kühn	38	5	RinAG Führmann
RAG Kleve	48	2,5	RAG Polat
RAG Dr. Kluth	49	4,5	RinAG Simon
NN	55	0	RAG Polat
RinAG Siegemeyer	59	3,5	DAG Dr. Wrobel
RinAG Fartmann	60	2,5	RinAG Pruß-Steinigeweg
Rin Vreden	61	0	RAG Milde
RAG Polat	96	4	RAG Kleve
DAG Dr. Wrobel	97	2	RinAG Siegemeyer
RAG Kowalski	98	0(5) ²	RAG Brambrink
RAG Milde	140	3	Rin Vreden
RinAG Pruß-Steinigeweg	141	3	RinAG Fartmann

2.1.3.2. WEG-Sachen:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RAG Kühn	35	1	RAG Kowalski
RAG Kühn	62	1	RAG Kowalski
RAG Kowalski	142	2	RAG Kühn

2.1.3.3. Sonstige Aufgaben der Zivilprozessabteilung:

² 32 b E 30.3: Bis zum 31.03.24 Turnuszahl 0, ab 01.04.24 Turnuszahl 5

2.1.3.3.1. Die Aufgaben des Güterichters in Zivilsachen, die von den Abteilungen des Amtsgerichts Münster sowie von anderen Amtsgerichten aus dem Bezirk des Landgerichts Münster an das Amtsgericht Münster verwiesen werden, werden wahrgenommen von 1) RinAG Fartmann, 2) RinAG Pruß-Steinigeweg, 3) RAG Bieling³, 4) DAG Dr. Wrobel und 5) RinAG Führmann. Für die Durchführung einer Güterichterverhandlung erfolgt für die Zivilrichter eine Anrechnung von zwei Zivilsachen auf den Turnus; für Familienrichter, die keinen Zivilrichteranteil verwalten, erfolgt eine Anrechnung von zwei Familiensachen auf den Turnus.

2.1.3.3.2. Entschuldungssachen:

Richter	Abteilung	Verteilung	Vertreter
RAG Dr. Kluth	3	sämtliche Verfahren	RinAG Simon

2.1.3.3.3. Vollstreckbarkeitserklärung und Folgeentscheidungen bei Vergleichen vor Notaren, Anwälten und Gütestellen:

Richter	Abteilung	Verteilung	Vertreter
RAG Brambrink	7	sämtliche Verfahren	RAG Kowalski

2.1.3.3.4. Entscheidung gem. § 22 JVKostG:

Richter	Abteilung	Verteilung	Vertreter
RAG Kleve	48	sämtliche Verfahren	RAG Polat

2.1.3.3.5. Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft gemäß §§ 802c ff. ZPO sowie Verfahren nach § 334 AO und § 284 AO:

Richter	Abteilung	Verteilung	Vertreter
RinAG Führmann	34	Endziffern 1 - 5	RinAG Goldbeck
RinAG Goldbeck	34	Endziffern 6 - 0	RinAG Führmann

³ 32 b E – 27. 1: Abweichend durch Freistellung zu 0,05 AKA zusammen mit Familienmediationen

2.2. Straf- und Bußgeldabteilungen

2.2.1. Allgemeine Regelungen

2.2.1.1. Wer in einer Gs- oder AR-Sache erstmals als ordentlicher Richter mit der Sache befasst war, bleibt auch für Entscheidungen über weitere Anträge (Gs- und AR-Sachen) in demselben Ermittlungsverfahren (maßgeblich ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft) zuständig.

2.2.1.2. Die Zuständigkeit in Strafsachen umfasst die Überwachung des Schriftverkehrs (§§ 148 Abs. 2, 148a Abs. 1 StPO) und die Bewährungsaufsicht.

2.2.1.3. Unrichtig in eine Abteilung gelangte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben, es sei denn, dass bereits das Hauptverfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Erlass des Eröffnungsbeschlusses/Strafbefehls ist die Weitergabe des unterzeichneten Beschlusses in den Geschäftsgang und Eingang auf der Geschäftsstelle.

2.2.1.4. Die Bearbeitung einer als OWi-Sache eingetragenen Sache bleibt in der nach der Geschäftsverteilung berufenen Abteilung auch dann, wenn sich herausstellt, dass Gegenstand des Verfahrens eine Strafsache ist.

2.2.1.5. Soweit ein Schöffengerichtsvorsitzender ein in seiner Abteilung anhängiges Verfahren vor dem Einzelstrafrichter eröffnet, bleibt er für dieses Verfahren als Einzelstrafrichter zuständig.

2.2.2. Turnussystem

2.2.2.1. Den Abteilungen werden die Verfahren im Blockturnus zugeteilt. Der Blockturnus beträgt für ein volles Pensum:

- Erwachsenenschöffensachen: Blockturnus: 10 Sachen
- Erwachseneneinzelrichterstrafsachen: Blockturnus: 10 Sachen
- Jugendschöffensachen: Blockturnus: 5 Sachen
- Jugendeinzelrichtersachen: Blockturnus: 5 Sachen

2.2.2.2. Am Turnussystem nehmen nicht teil: Die Erzwingungshaftverfahren aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten und die den Erwachsenenbereich betreffenden Gs- und AR-Sachen; diese Verfahren werden direkt den dafür zuständigen Geschäftsstellen zugeleitet.

2.2.2.3. Alle übrigen Neueingänge werden in einem jeweils gesonderten Turnuskreis für Steuerstrafsachen / Steuerordnungswidrigkeiten, Einzelrichterstrafsachen (Cs, Ds, Bs, von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bew. H.), Schöffensachen als Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des §§ 74 Buchst. c GVG, sonstige Schöffensachen (Cs, Ls, erweiterte, von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bew.H.), für Jugendschöffensachen (Cs, Ls), von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte und Vollstreckungssachen Jugendschöffensachen betreffend, für Jugendrichtersachen (Cs, Ds, einschließlich der von auswärtigen Gerichten zu übernehmenden Bewährungshefte und Vollstreckungssachen) und für Ordnungswidrigkeiten (OWi, einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidung) geführt. Die neu eingehenden Sachen für beschleunigte Verfahren (Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene) werden in einem gesonderten Turnus geführt und abweichend von 2.2.2.1.GVP jeweils einzeln den Einzelrichterstraf-Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge der Abteilungsnummern – beginnend mit der niedrigsten – zugewiesen.

2.2.2.4. Turnussystem für Gs- und AR- Sachen im Jugendbereich

2.2.2.4.1. Den für Gs- und AR-Sachen zuständigen Jugendschöffenabteilungen werden die entsprechenden Gs- und AR-Verfahren in einem regelmäßigen Blockturnus nach einer bei den einzelnen Abteilungen bezeichneten Anzahl in der numerischen Reihenfolge der Abteilungen zugeteilt.

2.2.2.4.2. Dazu werden in der Eingangsgeschäftsstelle für Gs/AR- Sachen zunächst die Jugend-Gs- und AR-Sachen von den übrigen Gs- und AR-Sachen getrennt und die Verfahren betreffend die Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre (einschließlich) in Strafsachen und Gs/AR-Sachen gegen Erwachsene sowie die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Gs-Sachen, soweit es sich um Ersuchen zur Vernehmung und Anregung von Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 3 JGG handelt, den zuständigen Abteilungen zugeleitet.

2.2.2.4.3. Alle der Vorziffer entsprechenden Eingänge in Jugend-Gs- und AR-Sachen werden von der Eingangsgeschäftsstelle für Gs/AR- Sachen in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit einer an jedem Tag neu beginnenden laufenden Nummerierung versehen und an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen weitergegeben.

2.2.2.4.4. In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen ist für jeden Neueingang entsprechend Ziffer 2.2.3.4. zu verfahren und die Eingänge in einem regelmäßigen Blockturnus gemäß der für jede Abteilung festgesetzten Blockzahl auf die einzelnen Abteilungen in der numerischen Reihenfolge der Abteilungen zu verteilen, wobei Jahres- und Monatswechsel unbeachtlich sind.

2.2.3. Vorstücksuche

2.2.3.1. In der Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang – mit Ausnahme der einen Erwachsenen betreffenden Gs-Sachen/AR-Sachen aus Abteilung 23 und der Verkehrsordnungswidrigkeiten - zunächst zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Münster bereits ein Verfahren -Altverfahren- gegen den Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten innerhalb desselben Turnus anhängig ist oder gewesen ist. Für die Vorstücksuche im Erwachsenenbereich bleiben unberücksichtigt Vorstücke im Jugendbereich.

2.2.3.2. Ist dem so, so ist das neue Verfahren der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen, bei der das jüngste Altverfahren anhängig ist oder gewesen ist.

2.2.3.3. Ergibt sich bei der Vorstücksuche bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, dass in verschiedenen Abteilungen eine Zuständigkeit begründet ist, so ist diejenige Abteilung zuständig, bei der das die Zuständigkeit begründende Altverfahren als letztes eingegangen ist, d.h. das jüngste Verfahren ist zuständigkeitsbegründend.

2.2.3.4. Als zuständigkeitsbegründende Altverfahren gelten die Verfahren, die ab dem 01.01. des vier Jahre zurückliegenden Jahres bei Gericht – gerechnet vom Eingang bei Gericht - eingegangen sind.

2.2.3.5. Bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind als zuständigkeitsbegründende Altverfahren zusätzlich die Gs- und AR-Sachen aus

Abteilung 23 b zu berücksichtigen. Eventuell in demselben Verfahren als Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte mitaufgeführte Erwachsene sind für die Vorstücksuche beziehungsweise Zuständigkeit irrelevant.

2.2.3.6. Die vom Revisions- oder Beschwerdegericht an eine andere Abteilung verwiesenen Sachen gehen in die im Geschäftsverteilungsplan unter Ziffer 2.2.5.6. benannte Abteilung.

2.2.4. Verteilung der Geschäfte:

2.2.4.1. Einzelrichterstrafsachen betreffend Steuersachen und Ordnungswidrigkeiten, soweit Bestimmungen des Steuerrechts und des Steuerberatungsgesetzes betroffen sind, zugleich auch als Jugendrichter, sowie die in diesen Verfahren eingehenden Erzwingungshafthsachen (§ 96 OWiG), Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 OWiG) und Anträge im Rahmen der Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98 OWiG):

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
R Janßen	11	0	RinAG Morshuis
R Janßen	17	3	Rin Colmer
Rin Colmer	53	3	R Janßen
RinAG Morshuis	115	0	Rin Veith

2.2.4.2. Zur Zuständigkeit des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts gehörende Strafsachen:

2.2.4.2.1. Schöffensachen als Wirtschaftsstrafsachen i. S. d. § 74 Buchst. c GVG

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
R Janßen	11	1	RinAG Morshuis
RinAG Morshuis	115	4	Rin Veith

2.2.4.2.2. Übrige Schöffensachen

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
Rin Veith	12	4	RinAG Morshuis
RAG Neukäter	14	9	RinAG Richard
RinAG Richard	133	7,5	RAG Neukäter

Abweichend von der bestehenden Turnusregelung werden die übrigen Schöpfungssachen in drei Unter-Blöcken im Wechsel verteilt und zwar jeweils wie folgt:

	Abteilung 12	Abteilung 14	Abteilung 133
1. Unter-Block	2	3	3
2. Unter-Block	1	3	3
3. Unter-Block	1	3	im Wechsel 1 und 2

2.2.4.3. Einzelrichterstrafsachen, einschließlich beschleunigter Verfahren einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Vorführungen gemäß §§ 127b, 417ff StPO:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RinAG Terhechte	15	4,5	Rin Buller
RAG Moos	32	0 ⁴	RinAG Kampelmann
RAG Milde	36	2,5	RinAG Tillmanns
RAG Walczak	37	5	RinAG Terhechte
RinAG Kampelmann	50	0 ⁵	RAG Moos
RAG Kühn	52	3	RinAG Kampelmann
RAG Moos	112	5	RinAG Kampelmann
Rin Buller	113	5	RinAG Terhechte
RinAG Richard	114	2,5	RAG Neukäter
RAG Tamm	116	6	R Begemann
RinAG Kampelmann	118	6	RAG Moos
RinAG Tillmanns	119	3,5	RAG Milde
RinAG Terhechte	120	5	RAG Walczak
R Begemann	132	5	RAG Tamm

⁴ Die Abteilung nimmt auch nicht an der Verteilung von Verfahren aufgrund der Vorstückregelungen teil.

⁵ Die Abteilung nimmt auch nicht an der Verteilung von Verfahren aufgrund der Vorstückregelungen teil.

2.2.4.4. Die Gs- und AR-Sachen in Ermittlungs-, Bußgeld- und Strafverfahren (auch gegen Jugendliche) werden, soweit sie Steuersachen (ohne Strafsachen wegen Subventionsbetrugs) betreffen, in Abteilung 23a wie folgt bearbeitet:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
Rin Colmer	23a	2	RinAG Morshuis
RinAG Morshuis	23a	2	Rin Colmer

2.2.4.5. Die Gs- und AR-Sachen in Ermittlungs-, Bußgeld- und Strafverfahren gegen Minderjährige, Jugendliche und Heranwachsende mit Ausnahme der Regelung zu Ziffer 2.2.5.2. werden in Abteilung 23b wie folgt bearbeitet:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RAG Peters	23b	4,5	RinAG Goldberg
RinAG Goldberg	23b	4,25	RAG Tecklenburg
RAG Tecklenburg	23b	4,5	RAG Peters

2.2.4.6. Die übrigen Gs- und AR-Sachen in Ermittlungs-, Bußgeld- und Strafverfahren (einschließlich der Verfahren wegen Subventionsbetrug) gegen Erwachsene (hat ein Dezernent mehrere unterschiedliche Vertreter nimmt der in der rechten Spalte von oben gesehen erstgenannte Vertreter die Vertretung der Sachen mit den Endziffern 0-4 und der zweitgenannte Vertreter die Sachen mit den Endziffern 5-9 wahr – jeweils bezogen auf die Endziffer des ersten neu vergebenen Aktenzeichens):

Richter	Turnus	Vertreter
R Begemann	3	RAG Tamm
Rin Buller	3	RinAG Terhechte
R Janßen	3	RAG Walczak
RAG Dr. Huhn	4	Rin Veith
RinAG Kampelmann	3	RAG Moos
RAG Kühn	3	R Schulze
RAG Milde	3	RinAG Tillmanns
RAG Moos	3	RinAG Kampelmann
RAG Neukäter	4	RinAG Richard
RinAG Richard	4	RAG Neukäter
R Schulze	3	RAG Kühn
RAG Tamm	3	R Begemann

RinAG Terhechte	4	Rin Buller
RinAG Tillmanns	2	RAG Milde
Rin Veith	3	RAG Dr. Huhn
RAG Walczak	3	R Janßen
R Begemann	2	RAG Tamm
Rin Buller	2	RinAG Terhechte
R Janßen	2	RAG Walczak
RAG Dr. Huhn	3	Rin Veith
RinAG Kampelmann	3	RAG Moos
RAG Milde	3	RinAG Tillmanns
RAG Moos	2	RinAG Kampelmann
RAG Neukäter	3	RinAG Richard
RinAG Richard	3	RAG Neukäter
RAG Tamm	3	R Begemann
RinAG Terhechte	3	Rin Buller
RinAG Tillmanns	2	RAG Milde
Rin Veith	3	RAG Dr. Huhn
RAG Walczak	2	R Janßen

2.2.4.7. Jugendschöffensachen und die von auswärtigen Gerichten zu übernehmenden Bewährungshefte und Vollstreckungssachen Jugendschöffensachen betreffend:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RAG Peters	16	4,5	RinAG Goldberg
RinAG Goldberg	19	4,25	RAG Tecklenburg
RAG Tecklenburg	21	4,5	RAG Peters

2.2.4.8. Jugendrichtersachen:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RAG Peters	16	4,5	RinAG Goldberg
RinAG Goldberg	19	4,25	RAG Tecklenburg
RAG Tecklenburg	21	4,5	RAG Peters

2.2.4.9. Verkehrsordnungswidrigkeiten – zugleich als Jugendrichter – einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 OWiG) und der

Anträge im Rahmen der Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98 OWiG):

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RAG Dr. Huhn	20	2	R Schulze
R Schulze	51	2	RAG Milde
RAG Milde	117	2	RAG Dr. Huhn

2.2.4.10. Sämtliche Erzwingungshafthsachen, soweit nicht in 2.2.4.1. und 2.2.4.11. geregelt, zugleich auch als Jugendrichter:

Richter	Abteilung	Vertreter
RAG Dr. Huhn	110	RAG Milde
RAG Dr. Huhn	111	RAG Milde

2.2.4.11. Verfahren nach OWiG, soweit nicht Verkehrsordnungswidrigkeiten und Steuerordnungswidrigkeiten betroffen sind, einschließlich der Rechtshilfesachen (ohne Erzwingungshafthsachen) zugleich auch als Jugendrichter- und Schiedsamtssachen:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RAG Dr. Huhn	13	2	R Schulze
RAG Milde	18	2	RAG Dr. Huhn
R Schulze	131	2	RAG Milde

Die in diesen Verfahren eingehenden Erzwingungshafthsachen (§ 96 OWiG), Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 OWiG) und Anträge im Rahmen der Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98 OWiG) werden gesondert wie folgt verteilt:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RAG Dr. Huhn	13	2	R Schulze
RAG Milde	18	2	RAG Dr. Huhn
R Schulze	131	2	RAG Milde

2.2.5. Sonstige Aufgaben der Strafabteilung

2.2.5.1. Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen- und Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG, soweit Jugendschöffen betroffen sind, Aufgaben des Vollzugsleiters gemäß § 2 JA Vollzugsordnung

Richter	Abteilung	Verteilung	Vertreter
RAG Tecklenburg		sämtliche Sachen	RAG Neukäter

2.2.5.2. Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre (einschließlich) in Strafsachen und Gs/AR-Sachen gegen Erwachsene sowie die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Gs-Sachen, soweit es sich um Ersuchen zur Vernehmung und Anregung von Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 3 JGG handelt:

Richter	Abteilung	Verteilung	Vertreter
RAG Tecklenburg	23	männliche Personen	RAG Peters
RinAG Goldberg	23	Weibliche Personen / divers	RinAG Morshuis

2.2.5.3. Auswahl und Auslosung der Schöffen und Entscheidung nach §§ 52, 53 GVG:

Richter	Abteilung	Verteilung	Vertreter
RAG Neukäter		sämtliche Verfahren	RAG Tecklenburg

2.2.5.4. Strafsachen und Bußgeldsachen aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Gerichts, die das Revisionsgericht dem Amtsgericht Münster zugewiesen hat, verteilen sich wie Ersteingänge auf die verschiedenen Dezerenate.

2.2.5.5. Die Aufgaben des Vollstreckungsleiters für den Wochenendarrest nimmt wahr: RAG Tecklenburg, Vertreter: RAG Peters.

2.2.5.6. Der für die Abteilung eingeteilte Vertreter ist zuständig für Strafsachen und Ordnungswidrigkeitensachen, die das Oberlandesgericht in Hamm oder das Landgericht Münster an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen hat.

2.2.5.7. Beisitz im erweiterten Schöffengericht

2.2.5.7.1. Den Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Abteilungen 14, 115 und 133 nehmen in folgender - alphabetischer - Reihenfolge wahr:

Rin Colmer

In der Abteilung 11 werden im erweiterten Schöffengericht der Vorsitz von RinAG Morshuis und der Beisitz von R Groothoff übernommen.

In der Abteilung 12 werden im erweiterten Schöffengericht der Vorsitz von RinAG Richard und der Beisitz von Rin Veith übernommen.

2.2.5.7.2. Zuständig ist in vorstehender Reihenfolge und geschäftsjahrübergreifend, wer zum Zeitpunkt der Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins im jeweiligen Durchgang noch nicht herangezogen wurde. Bei einer Verhinderung, über die der jeweilige Vorsitzende zu entscheiden hat, wird der Verhinderte zum nächsten freien Termin herangezogen.

2.2.5.7.3. In der Geschäftsstelle der Abteilung 14 ist - ähnlich einer Hilfsschöffen-Liste - die Reihenfolge der Heranziehung sowie einer eventuellen Verhinderung (letztere einschließlich Begründung und Entscheidung des Vorsitzenden) zu dokumentieren.

2.3. Familienabteilungen

2.3.1. Allgemeine Regelungen

2.3.1.1. Den Familienabteilungen werden Familiensachen unter Berücksichtigung von Vorstücken turnusmäßig zugeteilt. Ausgenommen hiervon sind die ab 01.01.2012 neu eingehenden Adoptionssachen, die ausschließlich in Abteilung 39 und 45 bearbeitet werden. Soweit nicht Vorstücke bestimmend sind, werden die Familiensachen einzeln nacheinander auf die Abteilungen verteilt.

2.3.1.1.1. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt (Einzeltturnus). Für ein volles Pensum ist die Turnuszahl 20.

2.3.1.1.2. Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen ohne Ehesache ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass diese nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist zunächst die Ehesache bzw. die Familiensache mit der niedrigsten laufenden Nummerierung zuzuteilen und mit den weiteren Sachen nach Ziffer 2.3.1.2. zu verfahren.

2.3.1.1.3. Versehentlich in eine Abteilung gelangte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben, es sei denn, es ist bereits mündliche Verhandlung anberaumt, eine Verfahrenskostenhilfeentscheidung ergangen oder es ist ein Auskunftersuchen zum Versorgungsausgleichsverfahren verfügt worden.

2.3.1.1.4. Die Aufgaben des Güterichters werden in Familiensachen, die von den Abteilungen des Amtsgerichts Münster sowie von anderen Amtsgerichten aus dem Bezirk des Landgerichts Münster an das Amtsgericht Münster verwiesen werden, bearbeitet von 1) RinAG Dr. Pheiler-Cox, 2) RinAG Thünte-Winkelmann, 3) RinAG Schulte im Busch und 4) RAG Bieling⁶. Die Güterichterverfahren werden fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Für die Durchführung einer Güteverhandlung erfolgt für die Familienrichter eine Anrech-

⁶ 32 b E – 27. I: Abweichend durch Freistellung zu 0,05 AKA zusammen mit Zivilgüterichterverfahren

nung von zwei Familiensachen auf den Turnus; für Zivilrichter, die keinen Familienrichteranteil verwalten, erfolgt eine Anrechnung von zwei Zivilsachen auf den Turnus.

2.3.1.2. Vorstücke

In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist zunächst für jeden Neueingang durch Abgleich mit dem elektronisch gespeicherten Datenbestand zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Münster bereits ein Verfahren das denselben Personenkreis betrifft (Vorstück), anhängig ist oder gewesen ist. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch wenn ein diesbezüglicher Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, die Klage sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Ist danach bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis anhängig oder anhängig gewesen, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung, in der das zuerst eingetragene Verfahren anhängig war, zuständig. Vorstücke, die bereits seit drei Jahren erledigt sind (gerechnet vom Zeitpunkt der Erledigung – Eintrag in JUDICA - des in Betracht kommenden Vorstücks bis zum Eingangsdatum – F-Stempel - der weiteren Sache), bleiben unberücksichtigt. Vorstücke aus einer zwischenzeitlich aufgelösten Abteilung und aus einem geschäftsplanmäßig übertragenen Pensum (Verteilung auf neue Abteilung) bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

2.3.1.3. Erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird (z.B. durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsentscheidungen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Abgegebene oder verwiesene Sachen, die wieder vom Familiengericht zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Besteht diese Abteilung nicht mehr, sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.

2.3.1.4. Ist in einer Familiensache ein Richter von der (weiteren) Ausübung des Richteramtes gemäß §§ 41 bis 48 ZPO ausgeschlossen, so ist für die Bearbeitung sämtlicher weiterer Familiensachen einschließlich der Folgesachen betreffend diesen Personenkreis in entsprechender Anwendung der Vorstückeregelung diejenige Abteilung zuständig, die das Ursprungsverfahren übernommen hat. Das Ursprungsverfahren und die weiteren Verfahren werden in der übernehmenden Abteilung geführt.

2.3.2. Verteilung

2.3.2.1. Familiensachen sind die kraft Gesetzes den Familiengerichten zugewiesenen Sachen, die zugehörigen Rechtshilfeersuchen sowie M-Sachen, soweit es sich um richterliche Handlungen nach den §§ 758, 758a ZPO handelt und der zugrundeliegende Titel von einem Familiengericht erlassen worden ist, soweit diese nicht in den nachstehenden Ziffern gesondert zugewiesen werden:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RinAG Dr. Pheiler-Cox	39	5	RinAG Schulte im Busch
RinAG Lißi	40	10	RinAG Thünte-Winkelmann
RAG Walczak	41	10	R Dr. Müller
RinAG Thünte-Winkelmann	43	10	RinAG Lißi
RinAG Schulte im Busch	44	10	RinAG Dr. Russow
RinAG Schulte im Busch	45	7	RinAG Dr. Pheiler-Cox
RinAG Goldbeck	46	7	RAG Dr. Grobelny
RAG Dr. Zorn	56	10	R Begemann
RinAG Dr. Russow	57	11	RinAG Schulte im Busch
R Dr. Müller	58	10	RAG Walczak
R Begemann	63	10	RAG Dr. Zorn
RinAG Mandla Ab 16.1.2024 RAG Vaerst-Hansen	64	10	RAG Kleve
RAG Kleve	65	10	RAG Vaerst-Hansen
RAG Dr. Grobelny	136	10	RinAG Goldbeck

2.3.2.2. Adoptionssachen

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RinAG Dr. Pheiler-Cox	39	1	RinAG Schulte im Busch
RinAG Schulte im Busch	45	1	RinAG Dr. Pheiler-Cox

2.3.2.3. Genehmigungen freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631b Abs. 2 BGB, soweit sie während eines Aufenthalts eines Kindes in einer pädagogischen Einrichtung (wie z.B. Wohnnest, Kindertageseinrichtungen und Schulen) durchgeführt werden sollen:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RinAG Schulte im Busch	45	alle	RinAG Dr. Pheiler-Cox

2.4. Abteilungen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

2.4.1. Testaments- und Nachlasssachen:

2.4.1.1. - Bestimmend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Erblassers -

Richter	Abteilung	Buchstaben	Vertreter
RinAG Pruß-Steinigeweg	26, 31, 67, 68, 69	A – K	RAG Ambrosius-Zeidler
RAG Ambrosius-Zeidler	26, 31, 67, 68, 69	L – Z	RinAG Pruß-Steinigeweg

2.4.1.2. Die Nachlassrichter übernehmen die vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen solcher Rechtsgeschäfte, die vor ihnen in Nachlassauseinandersetzungen einschließlich der Heimstättenauseinandersetzungen abgeschlossen sind. Die Aufgaben des Güterichters werden in Nachlasssachen von DAG Dr. Wrobel wahrgenommen.

2.4.1.3. Güterichterverfahren in Landwirtschafts- und Nachlasssachen die von anderen Amtsgerichten aus dem Bezirk des Landgerichts Münster an das Amtsgericht Münster verwiesen werden, werden von DAG Dr. Wrobel bearbeitet.

2.4.2. Landwirtschaftssachen sowie die Geschäfte des Vormundschaftsrichters, in den zur Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts gehörenden Sachen:

Richter	Abteilung	Verteilung	Vertreter
DAG Dr. Wrobel	55, 145	sämtliche Sachen	RinAG Siegemeyer

2.4.3. Handelsregistersachen:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RinAG Oesing	25	Endz. 0,1	1. RinAG Fartmann 2. RinAG Pruß-Steinigeweg
RinAG Oesing	25	Endz. 2,3	1. RinAG Pruß-Steinigeweg 2. RinAG Fartmann

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RinAG Fartmann	25	Endz. 4-6	1. RinAG Pruß-Steinigeweg 2. RinAG Oesing
RinAG Pruß-Steinigeweg	25	Endz. 7-9	1. RinAG Fartmann 2. RinAG Oesing

2.4.4. [gestrichen]

2.4.5. Folgende Angelegenheiten:

- Betreuungs- und Unterbringungssachen nach den §§ 271 und 312 FamFG, soweit die Unterbringungssachen nicht in 2.4.5.2 anderweitig zugewiesen sind, einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen;
- Angelegenheiten nach § 415 FamFG mit Ausnahme der Verfahren nach § 106 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (Abschiebehaftsachen) und der Verfahren die in 2.4.7. und 2.4.8. des GVP gesondert zugewiesen sind;
- ärztliche Zwangsmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen im Strafvollzug (auch soweit sie sog. Zivilgefangene betreffen), im Untersuchungshaftvollzug, Maßregelvollzug und Sicherungsverwahrungsvollzug nach §§ 121a, 121 b, 171a Strafvollzugsgesetz (Bund) in Verbindung mit den §§ 69 - 71 Strafvollzugsgesetz NW; §§ 28, 30 Untersuchungshaftvollzugsgesetz NW; § 69 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NW; §§ 10, 11, 32, 33 Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NW;

werden wie folgt verteilt:

Richter	Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen:	Vertreter
R Schulze	G, J, Pa, U, Y	RAG Dr. Zorn
RAG Bieling	S (außer Sch, und St), Sp, T,	Rin Colmer
Rin Colmer	N, M, Q	R Janßen
RinAG Goldbeck	P (außer Pa), R	RinAG Siegemeyer
R Janßen	Sch, St	RAG Bieling
RinAG Michels-Ringkamp	H, Ka – Kar, Z	RinAG Oesing
RinAG Oesing	K (außer Ka – Kar)	RinAG Michels-Ringkamp

Richter	Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen:	Vertreter
RinAG Siegemeyer	B, V, X	RinAG Goldbeck
Rin Vreden	A, D, I	RLG Wiesmann
RLG Wiesmann	C, F, L, O	Rin Vreden
RAG Dr. Zorn	E, W	R Schulze

2.4.5.1. Im Falle der Erkrankung des ordentlichen Dezernenten in Betreuungssachen über einen Zeitraum von mehr als zehn Arbeitstagen wird beginnend mit dem elften Arbeitstag eine Sondervertretungsregelung dahingehend getroffen, dass für die jeweils nächsten fünf Arbeitstage die übrigen Richter des Betreuungsgerichts in alphabetischer Reihenfolge nach dem ordentlichen Vertreter zuständig sind. Ist das Ende dieser Reihenfolge erreicht, beginnt diese wieder am Anfang. Zur Vermeidung einer Doppelvertretung wird der gemäß S. 1 berufene weitere Vertreter in der Vertretungsreihenfolge übersprungen, wenn er bei Eintritt der Sondervertretungsregelung für mindestens drei Arbeitstage mit der urlaubs- oder krankheitsbedingten Vertretung eines anderen Dezernats in Betreuungssachen befasst sein wird und die Vertretungskette wegen Doppelvertretungen nicht vollständig erschöpft ist. Diese Vertretungsregelung gilt nicht für die Wochentagsregelung in 2.4.5.2 (PsychKG NW).

2.4.5.2. Für Eilsachen wird eine Wochentage-Zuständigkeitsregelung getroffen. Hiervon umfasst sind erstmalige Entscheidungen über Anträge auf:

- Unterbringungen gemäß PsychKG NW;
- Zustimmung zu Zwangsbehandlungen gemäß § 18 Abs. 5 PsychKG NW, sofern sie am Tag des Eingangs des Unterbringungsantrags (oder am Vortag nach Dienstschluss und vom Eildienst noch nicht bearbeitet) eingehen;
- Zustimmung zu besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 20 Nr. 4 PsychKG NW und nach §§ 121a, 121 b, 171a Strafvollzugsgesetz (Bund) in Verbindung mit den §§ 69-71 Strafvollzugsgesetz NW; §§ 28, 30 Untersuchungshaftvollzugsgesetz NW; § 69 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz; §§ 32, 33 Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NW;

- Unterbringungen gem. BGB, sofern der Betroffene sich in einer Klinik/Psychiatrie aufhält;
- Fixierungsmaßnahmen im Rahmen des § 1832 BGB;
- Freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1831 Abs. 4 BGB und damit verbundene Eilbetreuungen, sofern der Betroffene sich in einer Klinik/Psychiatrie aufhält.

Hierfür zuständig sind:

Wochentag	Richter
	Im wöchentlichen Wechsel (in der nachfolgenden Reihenfolge, wobei Feiertage und dienstfreie Tage, die auf diesen Tag fallen, nicht mitzählen)
Montag	1. R Janßen 2. RLG Wiesmann 3. RAG Dr. Zorn
Dienstag	1. Rin Colmer 2. RinAG Goldbeck 3. RinAG Siegemeyer
Mittwoch	1. RinAG Michels-Ringkamp 2. RinAG Oesing 3. Rin Vreden
Donnerstag	1. R Schulze 2. RAG Bieling 3. RAG Dr. Kluth
Freitag	Im wöchentlichen Wechsel (in der Reihenfolge: RinAG Goldbeck, R Janßen, RAG Dr. Kluth, RinAG Michels-Ringkamp, RinAG Oesing, RinAG Siegemeyer, Rin Vreden, RLG Wiesmann, RAG Dr. Zorn, R Schulze, RAG Bieling, Rin Colmer, wobei Feiertage und dienstfreie Tage, die auf diesen Tag fallen, nicht mitzählen)

Die Vertretung bei Verhinderung für Montag bis Donnerstag erfolgt jeweils untereinander in aufsteigender Reihenfolge der Nummerierung, 1 vertritt 2, 2 vertritt 3, 3 vertritt 1. Die Vertretung bei Verhinderung für Freitag richtet sich nach der Vertretung in Betreuungssachen (2.4.5. des GVP), für RAG Dr.

Kluth vertritt R Schulze die geraden Kalenderwochen, RAG Bieling die ungeraden Kalenderwochen. Im Übrigen gilt die Regelung nach Ziff. 2.6. des GVP.

2.4.6. Rechtshilfeersuchen in justizfremden Sachen sowie anderweitige Festsetzung aus Altenteilsverträgen (RG vom 18.08.1923 – RGBl. I Seite 815):

Richter	Abteilung	Zuweisung	Vertreter
DAG Dr. Wrobel	22, 27	sämtliche Sachen	RAG Brambrink

2.4.7. Entscheidungen über Präventivmaßnahmen (nach PolG NW und BPolG u.a.):

2.4.7.1. Für Verfahren betreffend Ingewahrsamnahmen (einschl. damit zusammenhängender Entscheidungen [z.B. Fixierungsmaßnahmen]) nach PolG NW und BPolG sind zuständig die gemäß Ziff. 2.8.1.2.1. des GVP eingeteilten Richter. Maßgeblich für die Zuweisung der einzelnen Aufgaben ist der Tag des jeweiligen Eingangs des Antrags. Für am Wochenende eingegangene Anträge ist der für Montag bestimmte Richter im Weiteren zuständig.

2.4.7.1.1. In Abgrenzung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe durch den Bereitschaftsdienst nach Ziff. 2.9. kommt es auf den Zeitpunkt der ersten Benachrichtigung des Gerichts über den noch zu stellenden Antrag an (mündlich oder schriftlich).

2.4.7.1.2. Bei Abwesenheit des zuständigen Richters gilt die Vertretungsregelung nach Ziffer 2.1.3.1. mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen ein Richter mehrere Vertreter hat, der in der rechten Spalte von oben gesehen erstgenannte Vertreter in den geraden Wochen und der zweitgenannte Vertreter in ungeraden Kalenderwochen die Vertretung wahrnimmt; hilfsweise gilt Ziffer 2.6.

2.4.7.2. Alle übrigen Entscheidungen über beantragte Präventivmaßnahmen (u.a. nach dem BPolG, PolG NW und OBG NW oder Entscheidungen nach dem WaffG): RAG Ambrosius-Zeidler; Vertreter: RLG Wiesmann.

2.4.8. Für Verfahren nach § 106 Abs. 2 AufenthaltsG einschließlich sämtlicher Vorentscheidungen nach dem AufenthaltsG sind zuständig die gemäß Ziff.

2.8.1.2.1. des GVP eingeteilten Richter. Maßgeblich für die Zuweisung der einzelnen Aufgaben ist der Tag des jeweiligen Eingangs des Antrags. Für am Wochenende eingegangene Anträge ist der für Montag bestimmte Richter im Weiteren zuständig.

2.4.8.1. In Abgrenzung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe durch den Bereitschaftsdienst nach Ziff. 2.9. kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Antrags an.

2.4.8.2. Bei Abwesenheit des zuständigen Richters gilt die Vertretungsregelung nach Ziffer 2.1.3.1. mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen ein Richter mehrere Vertreter hat, der in der rechten Spalte von oben gesehen erstgenannte Vertreter in den geraden Wochen und der zweitgenannte Vertreter in ungeraden Kalenderwochen die Vertretung wahrnimmt; hilfsweise gilt Ziffer 2.6.

2.4.9. Standesamtssachen:

Richter	Abteilung	Verteilung	Vertreter
Rin Veith	22	gerade Endziffern	RinAG Tillmanns
RinAG Tillmanns	22	ungerade Endziffern	Rin Veith

2.4.10. Sämtliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind, Zwangsvollstreckungs- (M)-Sachen des Vollstreckungsregisters II, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie Verteilungs- (J)-Sachen, Erinnerungen in Beratungshilfesachen, Grundbuchsachen, Anträge auf Erteilung einer Ausfertigung notarieller Urkunden, richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.1966:

Richter	Abteilung	Turnuszahl	Vertreter
RinAG Simon	9, 10, 22, 33	sämtliche Sachen	RAG Dr. Kluth

2.4.11. RinAG Fartmann ist zuständig für Entscheidungen des Richters bei Vorlagen der Rechtspfleger in Grundbuchssachen gemäß § 5 Abs. 2 RPfIG; Vertreter: DAG Dr. Wrobel.

2.5. Insolvenzabteilungen

In Insolvenzsachen erfolgt eine turnusmäßige Geschäftsverteilung.

2.5.1. Allgemeine Regelungen

2.5.1.1. Den Insolvenzabteilungen werden die Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich der AR-Verfahren unter Berücksichtigung von Vorstücken turnusmäßig entsprechend der Turnuszahl zugeteilt. Ein voller Turnus entspricht bei den Abteilungen 70 bis 82, 84, 85 und 87 jeweils fünf Verfahren pro Turnus und bei den Rumpfabteilungen 83, 86 und 88 jeweils zwei Verfahren pro Turnus.

2.5.1.2. In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Münster bereits ein Verfahren (Vorstück) - auch nach altem Recht (Konkurs- und Vergleichsordnung, Abt. 10) – gegen den Schuldner bzw. gegen die rechtliche Einheit (z.B. GmbH & Co. KG, Komplementär, OHG, BGB-Gesellschaft), der der Schuldner angehört, anhängig ist oder gewesen ist; entsprechendes gilt für deren organische Vertreter (identische Geschäftsführer). Ist das der Fall, werden sämtliche folgenden Verfahren gegen diesen Schuldner bzw. gegen die rechtliche Einheit, der dieser Schuldner angehört, der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist, bzw. bei Verfahren in Abt. 10 den Abt. 73, 78. Diese Regelung gilt auch für Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften als Insolvenzschuldner. Sie gilt ebenfalls, soweit Abteilungen nach Endziffern aufgeteilt sind; dabei ist die Endziffer des ältesten Vorstücks, gleichgültig ob erledigt oder nicht, maßgeblich.

2.5.1.3. Alle Sachen sowie die entsprechenden AR-Verfahren werden im Blockturnus nacheinander auf die Abteilungen entsprechend der Turnuszahl jeder Abteilung verteilt. Gehen Anträge gleichzeitig ein, die denselben Schuldner bzw. dieselbe rechtliche Einheit, der der Schuldner angehört, betreffen, so ist zunächst die Sache mit der niedrigsten laufenden Nummerierung zuzuteilen und mit den weiteren Sachen nach 2.5.1.1. zu verfahren.

2.5.2. Abgrenzungsfragen

2.5.2.1. Werden Verfahren umgetragen, z. B. Regelinsolvenzverfahren in Verbraucherinsolvenzverfahren oder umgekehrt, so verbleiben sie ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind.

2.5.2.2. Versehentlich in eine Abteilung gelangte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben, es sei denn, es sind bereits verfahrensabschließende Maßnahmen getroffen worden.

2.5.2.3. Vorgespräche gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 InsO führt Richter am Amtsgericht Brambrink bzw. sein Vertreter. Die Verfahren werden im Sachgebiet als AR-Sache eingetragen und der nach dem allgemeinen Turnus gemäß 2.5.1. dieses Geschäftsverteilungsplans zuständigen Abteilung zugeordnet. Geht später ein denselben Vorgang betreffender Antrag ein, wird die Antrags Sache der Abteilung zugeordnet, die für den zuvor als AR-Sache erfassten Vorgang zuständig war. Die Zuständigkeit verbleibt, sofern es sich um ein Vorgespräch gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 InsO handelt, gemäß § 10a Abs. 3 InsO zunächst bei Richter am Amtsgericht Brambrink; nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist des § 10a Abs. 3 InsO übernimmt der für die Abteilung originär zuständige Dezernent die Zuständigkeit. Sofern es sich um ein Vorgespräch gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 InsO handelt, endet die Sonderzuständigkeit von Richter am Amtsgericht Brambrink bzw. seinem Vertreter mit der ersten verfahrensleitenden Verfügung bzw. Entscheidung.

2.5.2.4. Von anderen Gerichten zurückverwiesene Verfahren werden der Ausgangsabteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

2.5.3. Verteilung:

Richter	Abteilung	Vertreter
RAG Brambrink	73,74,78	RAG Kowalski
RAG Dr. Huhn	81,82,85, 86, 88 (1-4)	RAG Tamm
Rin Veith	77, 80, 87	RAG Dr. Huhn
RAG Kowalski	70,71,79	RAG Brambrink
RAG Tamm	72, 75, 83,84, 88 (5-0)	Rin Veith

2.6. Vertretung

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vertreters tritt als Vertreter ein der gegenüber dem zuständigen Dezernenten jeweils in der Zeile darüberstehende (alphabetisch vorangestellte) Richter derselben Gruppe, und zwar nach folgender, jeweils alphabetisch geordneten Liste mit der Maßgabe, dass bei gemischten Dezernaten für die verschiedenen Sachgebiete jeweils die sachbezogene Gruppe zuständig ist. Ist der Anfang der Liste erreicht, wird nach dem genannten Modus mit dem am Ende der Liste stehenden Richter erneut begonnen. Falls in einer der Gruppen sämtliche Richter verhindert sind, ist der im Alphabet zuerst genannte anwesende oder erreichbare Richter der übrigen Gruppen zuständig:

	Strafrichter	Zivil- und Zwangsvollstreckungsrichter	Familienrichter	Insolvenzrichter	Betreuungsrichter	Übrige Richter
1	R Begemann	RAG Brambrink	R Begemann	RAG Brambrink	RAG Bieling	RAG Ambrosius-Zeidler
2	Rin Buller	RinAG Fartmann	RinAG Goldbeck	RAG Dr. Huhn	Rin Colmer	RinAG Fartmann
3	Rin Colmer	RinAG Führmann	RAG Dr. Grobelny	RAG Kowalski	RinAG Goldbeck	RinAG Oesing
4	RinAG Goldberg	RAG Kleve	RAG Kleve	RAG Tamm	R Janßen	RinAG Pruß-Steinigeweg
5	RAG Dr. Huhn	RAG Dr. Kluth	RinAG Lißi	Rin Veith	RinAG Michels-Ringkamp	RinAG Tillmanns
6	R Janßen	RAG Kowalski	R Dr. Müller		RinAG Oesing	Rin Veith
7	RinAG Kampelmann	RAG Kühn	RinAG Dr. Pheiler-Cox		R Schulze	
8	RAG Kühn	RAG Milde	RinAG Dr. Russow		RinAG Siegemeyer	
9	RAG Milde	RAG Polat	RinAG Schulte im Busch		Rin Vreden	

10	RAG Moos	RinAG Pruß- Steinigeweg	RinAG Thünte-Win- kelmann		RLG Wiesmann	
11	RinAG Morshuis	RinAG Siege- meyer	RAG Vaerst- Hansen		RAG Dr. Zorn	
12	RAG Neukäter	RinAG Simon	RAG Walczak			
13	RAG Peters	Rin Vreden	RinAG Dr. Weber			
14	RinAG Richard	DAG Dr. Wrobel	RAG Dr. Zorn			
15	R Schulze					
16	RAG Tamm					
17	RAG Tecklen- burg					
18	RinAG Ter- hechte					
19	RinAG Till- manns					
20	Rin Veith					
21	RAG Walczak					

2.7. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Richter, Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Richter	Verteilung	Vertreter
RAG Neukäter	Strafsachen	RAG Tecklenburg
RinAG Schulte im Busch	Betreuungs-, Unterbringungs- und Familien-Sachen	RAG Bieling
RAG Brambrink	Insolvenz-sachen	DAG Dr. Wrobel
RAG Polat	Zivilsachen und alle Übrigen Verfahren	DAG Dr. Wrobel

2.7.1. Weitere Vertreter des mit einem Befangenheitsantrag befassten Richters sind bei dessen Verhinderung sämtliche übrigen nach dem Geschäftsverteilungsplan mit Befangenheitsangelegenheiten beauftragten Richter in alphabetischer Reihenfolge, und zwar ausgehend von dem Anfangsbuchstaben des zuletzt mit der Sache befassten Vertreters.

2.7.2. Weitere Vertreter in Strafsachen sind abweichend von der vorstehenden Regelung (in der nachfolgenden Reihenfolge): RAG Peters, RinAG Goldberg, RinAG Richard und RinAG Morshuis.

2.8. Bereitschaftsdienst während der Dienstzeit

2.8.1. Beschlusseildienst der Abteilungen

2.8.1.1. Strafabteilung

2.8.1.1.1. Allgemeines

2.8.1.1.1.1. Die Vorfürhungen an den nicht dienstfreien Wochentagen nimmt der nach Ziffer 2.8.1.1.2 eingeteilte Richter wahr. Für Verkündungen der vom Amtsgericht Münster erlassenen Haft- und Unterbringungsbefehle ist er zuständig, wenn weder der zuständige Richter noch dessen Vertreter erreichbar ist.

2.8.1.1.1.2. Maßgeblich für die zeitliche Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Antrags bzw. der schriftlichen Anregung. Der Richter im Bereitschaftsdienst trifft bezüglich der innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit eingegangenen unaufschiebbaren Anträge und Anregungen sämtliche unaufschiebbaren Entscheidungen ohne zeitliche Begrenzung. Sollte innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit keine Entscheidungsreife bestehen oder herbeizuführen sein, so veranlasst er das Erforderliche. Anschließend gibt er das Verfahren unverzüglich an die zuständige Abteilung ab. Für die Bearbeitung der zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr eingegangenen unaufschiebbaren Geschäfte ist der Bereitschaftsrichter nach dem Beginn der Bereitschaftsdienstzeit um 06:00 Uhr zuständig.

2.8.1.1.1.3. Für den Fall der Verkündung von Haft- oder Unterbringungsbefehlen kommt es auf den Zeitpunkt der Übergabe des Beschuldigten an das Amtsgericht Münster an. Für Anträge auf Erlass eines Haft- bzw. Unterbringungsbefehls kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Antrags, für alle übrigen Maßnahmen nach der StPO, bei denen ein mündlicher Antrag genügt, auf den Zeitpunkt des mündlichen Antrags an.

2.8.1.1.2. Entscheidungen in sonstigen Gs-Sachen bei Verhinderung des zuständigen Richters:

Wochentag	1. im Monat	2. im Monat	3. im Monat	4. im Monat	5. im Monat
Montag	RinAG Tillmanns	Rin Colmer	RinAG Morshuis	RAG Kühn	RinAG Morshuis

Dienstag	R Janßen	RinAG Terhechte	RAG Milde	RinAG Kampelmann	RAG Peters
Mittwoch	RinAG Richard	Rin Veith	RinAG Richard	RAG Neukäter	RAG Neukäter
Donnerstag	RAG Tecklenburg	RinAG Goldberg	RAG Tamm	RAG Walczak	RAG Tecklenburg
Freitag	RAG Moos	RAG Peters	R Begemann	Rin Buller	RinAG Goldberg

2.8.1.1.3. Vertretung

Die für einen Wochentag zuständigen Richter vertreten sich gegenseitig in der Weise, dass die für den ersten und zweiten Wochentag des Monats jeweils eingeteilten Richter sich gegenseitig vertreten und die für den dritten und vierten Wochentag eingeteilten Richter sich gegenseitig vertreten. Sofern beide Richter einer Vertretungsgruppe verhindert sind, sind die Mitglieder der für denselben Wochentag eingeteilten zweiten Vertretungsgruppe zuständig, und zwar beginnend mit dem dem verhinderten zuständigen Richter im Alphabet voranstehenden Richter. Der für den fünften Werktag eingeteilte Richter wird im Falle seiner Verhinderung vertreten durch den im Alphabet voranstehenden Richter sämtlicher für den jeweiligen Wochentag eingeteilten Richter. Sind alle Richter der Gruppe verhindert, ist der gegenüber dem zuständigen Richter im Alphabet voranstehenden Richter nach der Tabelle in Ziffer 2.6. des GVP zuständig.

2.8.1.2. Zivilabteilung

2.8.1.2.1. Entscheidungen im Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahren werden werktags innerhalb der Dienstzeit bei Verhinderung des zuständigen Richters und seines Vertreters von den nachfolgenden Richtern wahrgenommen:

Wochentag:	1. im Monat	2. im Monat	3. im Monat	4. im Monat	5. im Monat
Montag	RinAG Simon	RAG Milde	RinAG Fartmann	RAG Kühn	RinAG Simon
Dienstag	RAG Kleve	RinAG Führmann	RAG Kleve	RAG Polat	RAG Polat

Mittwoch	RAG Brambrink	RAG Brambrink	RinAG Siegemeyer	RAG Dr. Kluth	RAG Dr. Kluth
Donnerstag	RinAG Pruß-Steinigeweg	DAG Dr. Wrobel	RAG Dr. Kluth	RinAG Führmann	Rin Vreden
Freitag	RAG Kühn	Rin Vreden	RAG Kowalski	RAG Kowalski	Rin Vreden

2.8.1.2.2. Der Bereitschaftsdienst hat Entscheidungen, die sofort getroffen werden müssen, zu treffen, ansonsten nur festzustellen, dass eine sofortige Entscheidung nicht möglich oder erforderlich ist.

2.8.1.2.3. Bei Abwesenheit des Bereitschaftsrichters gilt die Vertretungsregelung nach Ziffer 2.1.3.1. mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen ein Richter mehrere Vertreter hat, der in der rechten Spalte von oben gesehen erstgenannte Vertreter in den geraden Wochen und der zweitgenannte Vertreter in ungeraden Kalenderwochen die Vertretung wahrnimmt; hilfsweise gilt Ziffer 2.6.

2.8.1.3. Insolvenzabteilung

2.8.1.3.1. Es wird ein Bereitschaftsdienst für Eilentscheidungen in Insolvenzsachen bei Verhinderung des zuständigen Richters eingerichtet. Diesen Bereitschaftsdienst nehmen wahr:

Montag	RAG Dr. Huhn
Dienstag	RAG Kowalski
Mittwoch	RAG Brambrink
Donnerstag	RAG Tamm
Freitag	Rin Veith

2.8.1.3.2. Bei Abwesenheit des Bereitschaftsrichters gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

2.8.1.4. Familienabteilung

In allen Fällen der Verhinderung des ordentlichen Dezernenten ist für unaufschiebbare Amtshandlungen, die während der Dienstzeit in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr anfallen, folgender Vertreter vorrangig gegenüber den bisherigen Vertretungsregelungen zuständig:

Wochen- tag:	1. im Monat	2. im Monat	3. im Monat	4. im Monat	5. im Monat
Montag	RinAG Gold- beck	RinAG Thünte- Winkelmann	R Begemann	RinAG Thünte-Win- kelmann	R Begemann
Dienstag	RAG Walczak	RAG Kleve	RAG Walczak	RAG Kleve	RinAG Dr. Russow
Mittwoch	RinAG Schulte im Busch (Abt 44)	RinAG Schulte im Busch (Abt 45)	RinAG Schulte im Busch (Abt 44)	RinAG Schulte im Busch (Abt 45)	RinAG Schulte im Busch (Abt 44)
Donnerstag	RAG Vaerst- Hansen	RinAG Lißi	RAG Vaerst- Hansen	RinAG Lißi	RAG Dr. Gro- belny
Freitag	RAG Dr. Gro- belny	RinAG Dr. Rus- sow	RAG Dr. Zorn	R Dr. Müller	RAG Dr. Zorn

2.9. Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit

2.9.1. Das Amtsgericht Münster nimmt seit dem 01.04.2020 gemäß § 2 Nr. 2 f) der Bereitschaftsdienst-VO zu § 22c GVG vom 23.09.2003 (GV.NRW S. 603) den richterlichen Eildienst für die Amtsgerichte Münster und Lüdinghausen zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte wahr. Gemäß § 22c Abs. 1 Satz 4 GVG ist damit das Präsidium des Landgerichts Münster zur Verteilung der Geschäfte des richterlichen Bereitschaftsdienstes zuständig.

2.9.2. Der Bereitschaftsdienst umfasst folgende Zeiträume:

- An Werktagen, Montag bis Freitag, von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 bis 21:00 Uhr;
- An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (dienstfreie Werktage), von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

2.9.3. Die Verteilung der richterlichen Geschäfte erfolgt durch gesonderten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Münster.

3. Übergangsvorschriften

Zivilabteilung

3.1. Die Abteilung 5 wird ab dem 01.01.2024 bei den Turnusdurchläufen ausgelassen, bis eine Anzahl von 20 ausgelassenen Verfahren erreicht ist.

Strafabteilung

3.2. Die Abteilung 118 wird ab dem 01.01.2024 bei den Turnusdurchläufen ausgelassen, bis eine Anzahl von 10 ausgelassenen Verfahren erreicht ist.

Familienabteilung

3.3. Soweit in die Abt. 57 im Januar 2024 Verfahren aufgrund der Vorstückregelung eingehen, werden diese Eingänge auf die ab dem 01.02.2024 über den Turnus zuzuteilenden Verfahren angerechnet.

Dr. Wrobel

Bieling

Brambrink

Dr. Kluth

Neukäter

Schulte im Busch

Tecklenburg

Thünte-Winkelmann

Tillmanns